



Rechtsanwalt

**EDGAR BANDOWSKI**

Fachanwalt für Arbeitsrecht & Familienrecht

## Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand 01.01.2009)

### 1. Geltungsbereich.

Die nachfolgenden „Allgemeinen Mandatsbedingungen“ gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen Rechtsanwalt Edgar Bandowski (im Folgenden: Anwalt) als Rechtsanwalt für Sie als Auftraggeber tätig wird, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten für das erteilte Mandat sowie ohne besondere weitere Vereinbarung für weitere Mandate, die künftig erteilt werden sollten, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 2. Vergütung/Vorschuss.

Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und vom Gegenstandswert abhängigen Vergütungsbestimmungen.

### 3. Aufrechnung.

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Anwalts nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Sicherungsabtretung.

Der Anwalt ist berechtigt, vereinnahmte Zahlungseingänge im Zusammenhang mit dem Mandatsgegenstand vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer zu verrechnen. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner (insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz oder Abfindung), der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des Anwalts sicherungshalber an ihn abgetreten, wobei der Anwalt die Abtretung annimmt. Der Auftraggeber ermächtigt den Anwalt, die Abtretung in seinem Namen dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen unmittelbar von diesem einzuziehen. Der Anwalt ist von den Beschränkungen des Verbotes des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

### 5. Haftung.

#### a. Haftungsumfang.

Der Anwalt haftet für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

#### b. Haftungshöchstbegrenzung bei Beratung durch den Anwalt.

Die Haftung des Anwalts auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im übrigen auf eine Million Euro pro Schadenfall beschränkt, wenn der Anwalt den nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; diesen wird auf Verlangen des Mandanten nachgewiesen. Die Haftungsbeschränkung gilt bei Pflichtverletzung durch den Anwalt entsprechend § 51a BRAO nur bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Sie gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungsgehilfen auf eine Million Euro beschränkt ist.

#### c. Schadensfall.

Ein einzelner Schadensfall im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstehen. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

#### d. Sonstige Schäden.

Für sonstige Schäden haftet der Anwalt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Pflichten. Er haftet nicht für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern im Einzelfall kein Übernahmeverschulden nachzuweisen ist. Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

#### e. Erweiterung des Haftungsumfanges durch Einzelversicherung.

Der Anwalt unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für ein Schadensereignis in Höhe von einer Million Euro. Der Anwalt weist den Mandanten auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hin. Sollte der



Rechtsanwalt

**EDGAR BANDOWSKI**

Fachanwalt für Arbeitsrecht & Familienrecht

Mandant der Ansicht sein, dass die vorangehend bezeichnete Haftungssumme das Risiko des Mandanten im konkret übertragenen Mandat nicht angemessen abdeckt, wird der Anwalt auf sein Verlangen eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten (i.d.R. ca. tausend Euro pro eine Million Euro zusätzlicher Haftungssumme) zu übernehmen.

#### 6. Kommunikation mittels E-Mail.

Der Mandant erklärt sich bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, dass die Korrespondenz über Email zwischen der Kanzlei und ihm grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt.

#### 7. Einwilligung zur Datenverwendung.

Der Mandant erteilt dem Anwalt die Erlaubnis, die anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages sowie für eine spätere Kontaktaufnahme bzw. zu Eigenwerbezwecken zu verarbeiten, zu speichern und zu ändern und/oder durch Dritte verarbeiten, speichern und/oder ändern zu lassen. Er kann dem mit Wirkung für die Zukunft auch per Email ([info@anwalt-bandowski.de](mailto:info@anwalt-bandowski.de)) jederzeit widersprechen.

#### 8. Verjährung/ Ausschlussfristen.

##### a. Verjährung.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Mandanten kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er gegenüber Mandanten, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, innerhalb von 18 Monaten und bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB innerhalb von 24 Monaten zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und er oder der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis bei Mandanten, die Unternehmer sind, innerhalb von 36 Monaten und bei Verbrauchern innerhalb von 60 Monaten von ihrer Entstehung an.

##### b. Ausschlussfristen.

Hat der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen, ist er verpflichtet, diesen gegenüber dem Anwalt innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten, die frühestens mit der Beendigung des Mandats zu laufen beginnt, geltend zu machen. Der Auftrag gilt spätestens bei der Übersendung der letzten Honorarrechnung als beendet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Anwalt den Mandanten auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht des Anwalts, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

##### c. Die vorgenannten Beschränkungen gem. Ziff. 8 a und b. gelten nicht,

soweit es sich um vorsätzlich verursachte vertragliche und/oder außervertragliche Ansprüche des Mandanten bzw. Anspruchsberechtigten handelt und für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

#### 9. Gerichtsstand/Erfüllungsort.

Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, ist der Kanzleisitz in Herscheid. Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Wohnsitz außerhalb der BRD, ist der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis Herscheid.

#### 10. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt das, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen wird dadurch in keinem Fall berührt.